



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Konstanz, Veterinäramt zur Aufstallung von Geflügel

Vom 03. März 2023, Az.: 25/508.302 Geflügelpest

Auf der Grundlage der Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1) zuletzt geändert am 1. Dezember 2022 (ABl. L 310, S. 18) i.V.m. § 7 Abs. 5, § 13 sowie 65 der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (BGBl. I Nr. 48 vom 21.12.2018, S. 2664) i. V. m. §§ 38 Absatz 11 und 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I, Nr. 57, 30.12.2022, S. 2825), des § 4 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und § 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) erlässt das Landratsamt Konstanz, Veterinäramt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Geflügelhalter im Landkreis Konstanz haben mit sofortiger Wirkung das Geflügel aufzustellen. Zum Geflügel zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse, Strauße, Emus und Nandus. Dies gilt sowohl für gewerbliche wie für private Halungen.

Geflügel darf danach nur

- a. in geschlossenen Ställen, oder
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, gehalten werden.

2. Geflügelhalter haben je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere in das Bestandsregister nach § 2 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung einzutragen. Wer mindestens 10 Stück Geflügel hält, hat zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes in das Bestandsregister einzutragen.
3. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind im Landkreis Konstanz nicht erlaubt.
4. Die am 07.02.2023 ergangene Allgemeinverfügung des Landratsamtes Konstanz, Veterinäramt zur Aufstallung von Geflügel in den Gemeinden Gailingen am Hochrhein sowie Büsingen am Hochrhein wird aufgehoben. Die in den Ziffern 1 – 3 genannten tierseuchenrechtlichen

Maßnahmen gelten im Nutzgeflügelbereich nicht für das Gebiet der Gemeinde Büsingen am Hochrhein.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum 31.03.2023.

Begründung:

A.

Am 17.02.2023 wurde in der Uferzone in Friedrichshafen im Bodenseekreis eine verendete Lachmöwe aufgefunden. Nach einer ersten Beprobung beim Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt - Diagnostikzentrum (STUA) Aulendorf wurde die Probe am 27.02.2023 zur weiteren Untersuchung an das Nationale Referenzlabor für aviäre Influenza, das Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Insel Riems, übersandt. Am 01.03.2023 gab das FLI den Nachweis des hochpathogene aviären Influenzavirus (Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 bekannt, worauf das Veterinäramt des Bodenseekreises als untere Tiergesundheitsbehörde den Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln am 01.03.2023 amtlich feststellte.

Vom 01.01. bis 27.02.2023 wurden in Deutschland 38 HPAI-Ausbrüche bei Geflügel, einschließlich nicht gewerblicher Geflügel-Haltungen, gemeldet. Alle Ausbrüche wurden vom Subtyp H5N1 verursacht. Hochempfindlich für das Virus sind neben wildlebenden Wasservögeln Hühner und Puten, aber auch anderes Geflügel wie Wachteln, Tauben, Fasane, Perlhühner, Pfaue, Strauße, Gänse und Enten. Nach der Risikoeinschätzung des FLI vom 08.02.2023 zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland wird das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen Deutschlands und Europas und das Risiko des Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen über Wildvögel als hoch eingeschätzt. Der Nachweis von HPAIV ist auch bei klinisch gesund beprobten Enten und Gänsen erfolgt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen (<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>). Beim Bodensee und dem Rhein handelt es sich aufgrund der genannten Kriterien um ein solches Gebiet. Darüber hinaus wird die Geflügeldichte im Landkreis Konstanz mit >1 Mio. Geflügeltieren als hoch bewertet.

B.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 1 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S 223) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 04.10.2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert am 21.05.2019 (GBl. S. 161) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung die untere Tiergesundheitsbehörde des Landratsamts Konstanz sachlich und örtlich zuständig.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine Tierseuche der Kategorie A gemäß DVO 2018/1882. Bei Tierseuchen der Kategorie A werden obligatorische Sofortmaßnahmen getroffen.

Zu Nummer 1:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nummer 1 des Tenors erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 und des § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe a) TierGesG.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht oder amtlicher Bestätigung des Auftretens der Geflügelpest bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf Geflügel zu verhindern. Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Behörde hat im Rahmen von § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung kein Ermessen, sondern muss die Aufstallung anordnen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

Für die Risikobewertung sind gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung

- die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten,
- das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln,
- die Geflügeldichte oder
- der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, den an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen werden soll,

zu berücksichtigen und soweit vorhanden, eine Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu beachten. Weitere Tatsachen können der Risikobewertung zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefahrenlage erforderlich ist.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei fünf Schwänen in einer Geflügelhaltung in Trüllikon, Kanton Zürich am 03.02.2023 sowie bei einer Lachmöwe im Bodenseekreis am 01.03.2023 ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung auch für den Landkreis Konstanz gegeben. Der Bodensee ist als kreisübergreifendes Habitat für die genannten Wasservögel zu betrachten. Auch haben Möwen wenig Ortsbindung und pendeln gerne zwischen See und Hinterland. Der Aktionsradius kann dabei bis zu 45 km betragen. Außerdem ist derzeit ein starker Durchzug von Sturmmöwen festzustellen, die aktuell am Bodensee rasten und bei ihrem Weiterflug auch opportunistisch im Hinterland anzutreffen sind, weshalb es zwingend notwendig ist, den gesamten Landkreis in die oben genannten Maßnahmen miteinzubeziehen. Hinzu kommt, dass die Wasservogelpopulationen in Abhängigkeit vom Zufrieren oder Auftauen von Gewässern auch im Winter sehr mobil sind. In der Vergangenheit konnte der Erreger bei gesund erlegten Wildenten nachgewiesen werden. Das Flugvermögen war in diesen Fällen durch eine HPAIV-

Infektion nicht eingeschränkt und somit konnte eine Weiterverbreitung auch über größere Flugstrecken erfolgen.

In der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts wird die Gefahr des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5 durch Wildvögel in Nutzgeflügelbestände bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest im Umfeld von HPAIV-Fundorten aufzustellen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die präventive Aufstellung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Baden-Württemberg nicht zu gefährden.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren.

Die in Nummer 1 genannte Aufstellung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren und die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit dem Subtyp H5 zu erreichen. Die Aufstellung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen und sonstigen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstellung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstellung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Zudem sind Ausnahmen von der Aufstellungspflicht im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und weiteren Auflagen zur Risikominimierung möglich, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Zu Nummer 2:

Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben in Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage von § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e TierGesG. Danach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung eine Verfügung erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung regelt bereits die Pflicht zur Erfassung der Anzahl der verendeten Tiere sowie der Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes. Die Pflicht bezieht sich jedoch nur auf Geflügelhaltungen mit mindestens 100 bzw. 1.000 Tieren. Die Anordnungen in Nummer 2 erweitern den Anwendungsbereich dieser Pflichten auf kleinere Geflügelhaltungen.

Diese so gewonnenen Daten können auf einen Seucheneintrag hinweisen und ggf. ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen. Insofern ist die Erfassung dieser ergänzenden Angaben auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen. Infolge des aktuell bestehenden hohen Eintragsrisikos sind diese Aufzeichnungen nun auch für kleinere Bestände erforderlich und zumutbar.

Zu Nummer 3:

Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nummer 3 angeordnete Verbot von Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis Konstanz, bei denen Tiere empfänglicher Arten verkauft oder zur Schau gestellt werden, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist. Das gleiche gilt für die Vermarktung von Geflügel über Geflügelbörsen oder Geflügelmärkte. Bezüglich der Angemessenheit der Maßnahme wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

Zu Nummer 4:

Die am 07.02.2023 ergangene Allgemeinverfügung des Landratsamtes Konstanz, Veterinäramt zur Aufstallung von Geflügel in den Gemeinden Gailingen am Hochrhein sowie Büsingen am Hochrhein wird in Satz 1 aufgehoben, da sie nun aufgrund der für den gesamten Landkreis Konstanz getroffenen Neuregelung obsolet ist. Die Ausnahmeregelung des Satzes 2 für die Gemeinde Büsingen am Hochrhein erklärt sich dadurch, dass aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Nr. 11 des Staatsvertrages der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet vom 23.11.1964 die Zuständigkeit in tierseuchenrechtlichen Angelegenheiten im Nutztierbereich dem kantonalen Veterinäramt Schaffhausen obliegt.

Zu Nummer 5:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung besonders angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht.

Das Risiko der Aus- und Weiterverbreitung der HPAI-H5-Viren in Wasservogelpopulationen im Zusammenhang mit den hohen Dichten des Wasservogelbesatzes an Sammelplätzen innerhalb

Deutschlands wird als hoch eingestuft. Das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird als hoch eingestuft. Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Europa ist weiterhin hoch. Davon betroffen ist auch Deutschland. Vom 01.01. bis 06.02.2023 wurden in Deutschland 19 HPAI-Ausbrüche bei Geflügel einschließlich nicht gewerblicher Geflügel-Haltungen gemeldet. Neben kleineren Mischhaltungen waren ein Mastentenbetrieb mit 70.000 Tieren in Bayern sowie vier Putenmastbetriebe zwischen 8.000 und 15.000 Tieren in Niedersachsen (2x Landkreis Cloppenburg), Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern betroffen. Alle Ausbrüche wurden vom HPAIV Subtyp H5N1 verursacht.

Es ist derzeit von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Geflügelausstellungen oder Abgabe von Lebendgeflügel im Reiseverkehr innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen. Für Wassergeflügelhaltungen wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAIV-H5 Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als hoch eingeschätzt.

Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung im Rechtsmittelverfahren festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs bzw. einer Klage. Sowohl die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz als auch das Recht auf freie Berufsausübung nach Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz sind vorliegend zwar tangiert. Dem stehen das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Nutztierhaltung und einer funktionierenden Nahrungsmittelerzeugung sowie das Schutzgut Tierschutz gegenüber, welche als höherwertig zu gewichten sind.

Zu Nummer 6:

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 913) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist. Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz erhoben werden.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung vom 16.01.2023 des Landes Baden-Württemberg zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken, Az.: 33-9123 Biosicherheit, ist ebenso zu beachten. Sie finden Sie unter folgendem Link: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/%C3%96ffentl_Bekanntmachungen/2023-01-18_AV_Biosicherheit-Gefl%C3%BCgel.pdf.
2. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
3. Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Geflügelhalter der zuständigen Behörde nach § 2 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung mitzuteilen, ob das Geflügel (ausgenommen Tauben) im Stall oder im Freien gehalten wird.
4. Geflügelhalter haben ein Register nach § 2 Absatz 2 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung zu führen.
5. **Ausnahmeregelung:**
Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstellungspflicht genehmigt werden, soweit
 - eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
 - sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 - sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Dabei dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. Bei Erteilung einer solchen Ausnahme sind zusätzlich die Vorgaben des § 13 Abs. 4 der Geflügelpest-Verordnung zu beachten: Demnach sind Enten, Gänse und Laufvögel räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten und vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus zu untersuchen. Alternativ kann der Tierhalter Enten, Gänse und Laufvögel zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss der Tierhalter die in Anlage 2 Spalte 2 der Geflügelpest-Verordnung vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten halten und weitergehende Auflagen

erfüllen; insbesondere hat er jedes verendete Stück Geflügel in einer Landesuntersuchungseinrichtung unverzüglich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.

Die Ausnahmegenehmigungen erfolgen gebührenfrei.

6. Der Besitzer hat Falltiere (verendete Tiere) u. a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können, vgl. § 10 Absatz 1 Tierische Nebenproduktebeseitigungsgesetz (TierNebG). Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung (§ 3 TierNebG).
7. Für den Transport verwendete Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes zu Reinigen und zu desinfizieren (§ 17 Absatz 1 Viehverkehrsverordnung).
8. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nummer 14b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Absatz 2 Nummer 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
9. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Konstanz, den 03. März 2023



Dr. Cornelia Pfleghar
Amtsleitung Veterinäramt